



Bundesministerium für
Landesverteidigung
ELeg
ZH Hr. Mag. PLANKO
Rossauer Lände 1
1090 Wien

GZ: 92010/0-I/B/5/03

Wien, am 24.09.2003

Betreff: Rechtsbereinigungsgesetz-Wehrrecht - RBGW;
Begutachtung;
do. GZ S91019/4-Eleg/2003

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen erlaubt sich, zum im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Erläuterungen:

In den Erläuterungen (Seite 9) werden Richtlinien (z.B. 65, 75, 72) der „Legistischen Richtlinien 1990“ zitiert.

In diesem Zusammenhang wird deshalb auf die Richtlinie 10 der „Legistischen Richtlinien 1990“ verwiesen – „Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann“.

„.... Formulierungen sind so zu wählen, dass sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen.“

Wenn sich schon in den Einzelgesetzen die Passage „... verwendete personenbezogene Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen“ findet – die weder dem Regierungsprogramm für die XXII. Gesetzgebungsperiode (Kapitel Frauen – Geschlechterbezogener Sprachgebrauch in öffentlichen Schriftstücken) noch dem Ministerratsvortrag vom 21. Mai 2001 „Geschlechtergerechter Sprachgebrauch“ oder der „Legistischen Richtlinie 1990“ entspricht, so sind zumindest die Erläuterungen zum gegenständlichen Bundesgesetz unbedingt geschlechtergerecht zu formulieren.

Als Beispiel wird Artikel 5 (Militärbefugnisgesetz) genannt:

Im § 57 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes soll „ein Rechtsschutzbeauftragter“ eingesetzt werden. Zumindest in den Erläuterungen (Seite 13) sollte die Formulierung „einer/eines Rechtsschutzbeauftragten“ verwendet werden, um klar zu signalisieren, dass durchaus Frauen mit dieser Funktion betraut werden können. Gerade in Zeiten, in denen erstmals Frauen ihre Ausbildung zu Berufsoffizierinnen absolviert haben, sollte auch die sprachliche Gleichbehandlung Eingang in die „militärischen“ Gesetze finden.

Weiters wird darauf aufmerksam gemacht, dass zwar mit Artikel 9 die Verordnung BGBl. II Nr. 57/2001 – Frauenförderungsplan für das Bundesministerium für Landesverteidigung – aufgehoben wird; der gesetzlich vorgeschriebene nachfolgende Frauenförderungsplan aber bis dato nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde.

Für die Bundesministerin:
AIGNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN**



Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

GZ: 92010/0-I/B/5/03

Wien, am 24.09.2003

Betreff: Rechtsbereinigungsgesetz-Wehrrecht - RBGW;
Begutachtung;
do. GZ S91019/4-Eleg/2003
Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen übermittelt die ho. Stellungnahme zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf in elektronischer Form sowie in 25-facher Ausführung zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
AIGNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: